

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

(2) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat aus dem Personenkreis der Studierenden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vertretung der Studierenden nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1988, BGBl Nr.22/1999 i.d.g.F.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind alle drei Jahre auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und Verhältniswahlrechtes zu wählen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

(2) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat die Wahl auszuschreiben. Die Rektorin oder der Rektor legt den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl nach Anhörung des Senats fest.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 25 Abs.3 UG 2002 genannten Personengruppen angehören. Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt festgesetzt. Die im Amt befindliche Rektorin oder der Rektor sowie die im Amt befindlichen Vizerektorinnen und Vizerektoren und Mitglieder des Universitätsrates sind gemäß § 20 Abs.2 UG 2002 passiv nicht wahlberechtigt.

§ 4 Zahl der zu vergebenden Mandate

Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren: 7 Mandate

Vertreter der in § 94 Abs.2 Z 2 genannten Personengruppe (Mittelbau): 1 Mandat

Allgemeines Universitätspersonal: 1 Mandat

Da es sich bei dieser Wahl um eine Wahl handelt, die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen ist, sind bis spätestens drei Wochen nach Ausschreibung Wahlvorschläge in Listenform einzubringen, die folgende Kriterien erfüllen müssen:

- a) Für die Wahl der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren:
Jeder Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe hat mindestens 9 Personen in Reihung zu enthalten
- b) Für die Wahl der Vertreter der in § 94 Abs.2 Z 2 genannten Personengruppe (Mittelbau):

Jeder Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe hat mindestens 3 Personen in Reihung zu enthalten

c) Für die Wahl des Allgemeinen Universitätspersonals:

Jeder Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe hat mindestens 3 Personen in Reihung zu enthalten

Wahlvorschläge einer wahlwerbenden Gruppe sind unter Anführung eines unverwechselbaren Listennamens schriftlich bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission einzubringen und haben einen Zustellungsbevollmächtigten und die schriftliche Zustimmungserklärung aller angeführten Wahlwerber zu enthalten. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig, eine mehrfach angeführte Person ist aus allen Listen zu streichen. In die zugelassenen Listen kann Einsicht genommen werden. Bei gleichen Listennamen bzw. Verwechslungsgefahr von Listennamen gilt die zuerst eingebrachte Liste als gültig eingebracht.

Kommt eine zur Wahl, Entsendung oder Nominierung von Vertreterinnen oder Vertretern in ein Kollegialorgan berufene Personengruppe dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat die Rektorin oder der Rektor dieser Personengruppe eine angemessene Frist zur Wahl, Entsendung oder Nominierung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt der Senat auch ohne Vertreterinnen oder Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt.

§ 5 Wahlkommission

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegen den Wahlkommissionen. Es besteht je eine Wahlkommission für folgende Personengruppen:

die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;

das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal (§ 94 Abs. 2)

das allgemeine Universitätspersonal.

(2) Die Wahlkommission der Personengruppe der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren besteht aus den Mitgliedern dieser Personengruppe im Senat. Die Wahlkommissionen der in § 94 Abs.2 Z.2 UG 2002 genannten Gruppe sowie der Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals bestehen aus den Mitgliedern dieser Personengruppen im Senat und ihren Ersatzmitgliedern.

(3) Die Wahlkommissionen werden von der amtierenden Rektorin oder vom amtierenden Rektor zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung sind jeweils Vorsitzende und deren Vertretung aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.

(4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die jeweilige Vorsitzende oder der jeweilige Vorsitzende für die Wahlkommission. Sie oder er hat in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten.

(5) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden die

Wahlkommissionen administrativ von der Universitätsverwaltung unterstützt.

(6) Die Wahlkommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

Erstellung/Prüfung des Wählerinnen-/Wählerverzeichnisses
 Bereitstellung von Räumlichkeiten, Wahlzellen und Stimmzetteln
 Durchführung und Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Wahlvorganges
 Feststellung des Wahlergebnisses
 Verständigung der gewählten Mitglieder
 Kundmachung des Wahlergebnisses binnen zwei Wochen
 Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis
 Behandlung von Streitfällen bei Verwechslungsgefahr von Listennamen

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

§ 6 Wahlkundmachung

Die Ausschreibung der Wahlen ist im Mitteilungsblatt der Universität spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
 die Bezeichnung des Kollegialorgans, in das Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind;
 den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechtes;
 das Datum und die Uhrzeit, bis zu welcher die Wahlvorschläge rechtsgültig einzureichen sind;
 drei Wochen vor dem Wahltag sind die wahlwerbenden Gruppen (Listen) im Mitteilungsblatt zu verlautbaren;
 den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis;
 einen Hinweis auf den für das aktive und passive Wahlrecht maßgeblichen Stichtag;
 die Frist für Einsprüche gegen das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis.

§ 7 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Die Zentrale Verwaltung der Universität hat der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden überprüfte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Universitätsdirektion durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der oder dem jeweiligen Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist mit Bescheid zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

§ 8 Stimmzettel

Von der Wahlkommission sind Stimmzettel zu erstellen. Die Stimmzettel haben zu enthalten:

das zu beschickende Kollegialorgan,
die Namen der zu wählenden Listen

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (Wahlleiterin oder Wahlleiter) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin oder der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: Die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, sowie die Anzahl der auf die jeweiligen Listen entfallenen Stimmen und Mandate.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre oder seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses

Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen festzustellen.

Die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen (Listen) entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Hierbei ist wie folgt vorzugehen (d'Hondtsches Verfahren):

1. Die Zahlen der für jede wahlwerbende Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mandate des Organs zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Mandaten die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.
2. Auf jede wahlwerbende Gruppe entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist.
3. Haben nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so entscheidet über die Verteilung dieses Mandates das Los.

§ 11 Zuweisung der Mandate

Die auf Grund der Wahlen auf eine wahlwerbende Gruppe entfallenden Mandate sind den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages

zuzuweisen. Die auf diesem Wahlvorschlag enthaltenen nicht gewählten Personen sind Ersatzpersonen. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, kann die betreffende wahlwerbende Gruppe Personen nachnominieren.

§ 12 Verlautbarung des Wahlergebnisses

Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

Die Stimmzettel sind mit dem Wahlprotokoll aufzubewahren.

§ 13 Wahlanfechtung

(1) Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt von jeder Wahlberechtigten bzw. jedem Wahlberechtigten bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese oder dieser hat sie unter Anschluss einer Stellungnahme der Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen. Ein Einspruch gegen das Wahlergebnis hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen ziffernmäßige Fehler oder falsche rechnerische Ermittlungen, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen, unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, erforderlichenfalls erfolgte Verlautbarungen zu widerrufen und das nunmehr richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen Verletzung der Wahlordnung, so hat er einen Antrag auf Neudurchführung der Wahl zu enthalten. Wird dem Einspruch in der Sache stattgegeben, hat die Wahlkommission festzustellen, ob die Verfahrensverletzung auf das Ergebnis der Wahl Einfluss haben konnte. Ist dies der Fall, so hat die Wahlkommission das Wahlergebnis aufzuheben und unverzüglich Neuwahlen auszuschreiben.

(4) Wird dem Einspruch nicht stattgegeben oder wird festgestellt, dass die Verfahrensverletzungen keinen Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnte, so ist der Einspruch mit Bescheid abzuweisen.

§ 14 Erlöschen eines Mandates - Ersatz

Ein Mandat im Senat endet in folgenden Fällen:

durch Rücktritt;

durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe;

durch Tod.

Eine Rücktrittserklärung ist schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats und gegenüber der Wahlkommission abzugeben. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat daraufhin der Person das Mandat zuzuweisen, welche in der betreffenden wahlwerbenden Gruppe auf Grund des Wahlergebnisses als erste kein Mandat zugewiesen bekommen hat.

§ 15 Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Senats

Die Rektorin oder der Rektor schreibt unverzüglich nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses die konstituierende Sitzung des Senats aus und leitet diese Sitzung bis zur Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden. Diese/dieser ist mit Stimmenmehrheit zu wählen. Wird im 1.Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im 1.Wahlgang die beiden höchsten Stimmenanzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis so entscheidet das Los.